

# „Carpe diem“ darf seinen Namen behalten

Streit um Markenrecht: Oberlandesgericht weist Klage eines großen Heimbetreibers gegen Münchner Verein ab

Ob die Richter des Münchner Oberlandesgerichts das Gefühl hatten, ihre Lebenszeit sinnvoll zu nutzen, ist nicht überliefert. Um „Carpe diem“ – übersetzt „Nutze den Tag“ – ging es aber in dem Prozess. Genauer darum, ob ein kleiner, gemeinnütziger Münchner Verein die lateinische Redewendung aus einer Ode des Dichters Horaz als Name verwenden darf. Geklagt hatte einer der größten privaten Pflegeheim- und Pflegedienstbetreiber Deutschlands, die „Carpe Diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH“.

Die Firma mit Sitz im nordrhein-westfälischen Wermelskirchen wollte vor Gericht erreichen, dass sich der seit 1999 in einzelnen Münchner Stadtvierteln tätige Verein „Carpe Diem e.V.“ umbenenne. Die Münchner bieten speziell Demenzkranken Pflegeleistungen an und arbeiten mit der Rothenfußer-Wohngemeinschaft für Demenzzranke zusammen. Bereits vor dem Landgericht waren die klagenden Rheinländer gescheitert, hatten aber Berufung gegen das Urteil eingelegt. Jetzt machten auch die obersten Richter klar: Der

kleine Verein darf weiter „Carpe diem“ heißen.

Der große Heimbetreiber hat zwar Markenrechte für die Bezeichnung „carpe diem“ beim Patentamt eingetragen lassen. Unterlassungsansprüche bestünden dennoch nicht, so die Richter. Denn der kleine Verein habe den Namen „Carpe diem“ bis zur Abmahnung der Klägerin 2008 fast neun Jahre lang ungestört benutzt und sich in der Zwischenzeit einen „schutzwürdigen Besitzstand“ erarbeitet. Die Münchner hätten nach so langer Zeit annehmen müssen, dass der

große Namensbruder die Verwendung des Namens dulde.

Spätestens 2004 habe der große Pflegeheimbetreiber Kenntnis davon erlangen müssen, dass es den kleinen Verein gleichen Namens in der bayerischen Landeshauptstadt gibt. Damals nämlich wollte das Unternehmen ein Grundstück für ein Heim in München kaufen, was dann aber scheiterte. Die Klägerin habe somit „konkret Anlass gehabt, den Seniorenpflegemarkt in München in den Blick zu nehmen“, so die Richter. Auch, wenn der Verein „Carpe diem“ klein sei, sei

er durch Presse- und Fachveröffentlichungen bekannt und deshalb „unschwer aufzufinden“ gewesen.

Dennoch ließen die Rheinländer noch zwei Jahre vergehen, bis sie sich telefonisch in Sachen Namensrecht beim Verein meldeten. Dann verstrichen weitere zwei Jahre, bis eine offizielle Abmahnung einging. Das zeige, dass die Pflegeheimbetreiber „kein besonderes Interesse an der Geltendmachung ihrer Zeichenrechte erkennen ließen“, wie die Richter unzweideutig klar machten.

CAROLINE WÖRMANN

Münchner Merkur Nr. 14  
30.05.2011